



Abschließende Mitteilung

an die Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag

über die Prüfung der

Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen
zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 2 - 0000689

15. Februar 2023

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Vorbemerkungen	5
2	Aktuelle Prüfung	5
2.1	Rechtlicher Rahmen	5
2.2	Methodik	7
2.3	Nutzung der Sozialen Netzwerke durch die Fraktion Die Linke	8
3	Unsere Feststellungen	10
3.1	Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)	10
3.2	Zeitraum II (Woche 6)	11
3.3	Beispiele	13
4	Würdigung und Empfehlung	16
5	Stellungnahme der Fraktion	16
6	Abschließende Bewertung	17
6.1	Enge gesetzliche Regelung gibt Rahmen vor	18
6.2	Fraktionsmittel dürfen nicht für Parteiarbeit eingesetzt werden	19
6.3	Fraktionstätigkeit muss für Adressaten erkennbar sein	20
6.4	Für Retweets gelten dieselben Regeln	20
7	Fazit	21

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages (Fraktionen) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz (AbgG) im Wahljahr 2021 geprüft. Er hat der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag (Fraktion Die Linke) das vorläufige Ergebnis der Prüfung im Juli 2022 mitgeteilt. Die Stellungnahme der Fraktion Die Linke vom 8. September 2022 ist in der vorliegenden Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Der Bundesrechnungshof hat Folgendes festgestellt:

- 0.1 Die Fraktion Die Linke veröffentlichte in den sechs Wochen vor der Bundestagswahl 2021 – also vom 16. August bis zum 26. September 2021 – in den vier Sozialen Netzwerken Facebook, Instagram, Twitter und YouTube insgesamt 1 123 Beiträge. Rein zahlenmäßig lag die Anzahl der Beiträge der Fraktion Die Linke im Vergleich zu allen anderen Fraktionen deutlich höher. (vgl. Textziffer 2.3)
- 0.2 In den ersten fünf Wochen vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die Fraktion Die Linke insgesamt 930 Beiträge. Von 30 mittels einer Zufallsstichprobe gezogenen Beiträgen waren 28 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 93 % der betrachteten Stichprobe. Entweder berichtete die Fraktion Die Linke nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. Zum Teil enthielten die Beiträge auch Partei- oder Wahlwerbung. Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich schließen, dass sehr wahrscheinlich mehr als die Hälfte aller in diesem Zeitraum veröffentlichten Beiträge der Fraktion Die Linke gegen die rechtlichen Vorgaben verstößt. (vgl. Textziffer 3.1)
- 0.3 In der sechsten Woche vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die Fraktion Die Linke insgesamt 193 Beiträge. Davon waren 187 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 97 % aller in dieser Woche veröffentlichten Beiträge. Entweder enthielten die Beiträge Partei- oder Wahlwerbung, die Fraktion Die Linke berichtete nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind. (vgl. Textziffer 3.2)
- 0.4 Im Ergebnis hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass sehr wahrscheinlich mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der Fraktion Die Linke in den Sozialen Medien gegen die rechtlichen Vorgaben verstößt. Der hohe Anteil an unzulässigen Beiträgen deutet auf ein strukturelles Problem hin. Er hat der Fraktion Die Linke empfohlen,
 - künftig keine Partei- und Wahlwerbung mehr über die Sozialen Medien zu veröffentlichen,
 - ihre Mitglieder über die geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung von Fraktionsmitteln zu informieren,

- die in diesem Bereich eingesetzten Beschäftigten regelmäßig zu schulen sowie
- die Einrichtung einer zentralen Instanz zu erwägen, die sicherstellt, dass unzulässige Beiträge nicht veröffentlicht werden. (vgl. Textziffer 4)

0.5 Die Fraktion Die Linke hält eine Abgrenzung von zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit wegen der personellen und inhaltlichen Überschneidung von Fraktionen und Parteien nur für schwer möglich. Eine trennscharfe Grenzziehung zwischen den Aufgaben von Fraktionen und Parteien sei nicht möglich und wäre auch lebensfremd. Ein mittelbar fördernder und werbender Effekt für die Partei liege in der Natur der Sache und müsse hingenommen werden. Konkrete Handlungsempfehlungen für das Tätigsein der Fraktionen in den Sozialen Medien fehlten. Den Fraktionen müsse möglich sein, die Sozialen Medien – in einer den Nutzergewohnheiten und den Funktionsweisen angepassten Weise – zu nutzen und über ihre Arbeit zu informieren. (vgl. Textziffer 5)

0.6 Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. Das Gesetz und die darin enthaltene Grenze für die Zulässigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nicht durch Regeln der Betreiber Sozialer Medien, technische Beschränkungen oder Gepflogenheiten der Nutzerinnen und Nutzer modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt. Soweit die Fraktion Die Linke die Rechtslage als unpraktikabel darstellt, obliegt es ihr als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen auf eine aus ihrer Sicht zeitgemäße und praktikable Gesetzesregelung hinzuwirken. Dies betrifft auch konkrete Handlungsanweisungen zum Tätigsein auf dem Gebiet der sozialen Medien deren Fehlen die Fraktion Die Linke in ihrer Stellungnahme moniert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass – bis zu einer etwaigen Rechtsänderung – die gegenwärtige Rechtslage gilt und die Fraktionen hierdurch gebunden sind. (vgl. Textziffern 6 und 7)

1 Vorbemerkungen

Die Fraktionen erhalten jährlich Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Die Geldleistungen für alle Fraktionen beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 auf etwas mehr als 126 Mio. Euro.¹ Als Sachleistungen erhalten die Fraktionen u. a. Räume in Liegenschaften des Deutschen Bundestages, deren Einrichtung und die technische Ausstattung. Diese Geld- und Sachleistungen sind zweckgebunden. Die Fraktionen dürfen sie nur für Fraktionsaufgaben einsetzen und ausdrücklich nicht für Parteiaufgaben.

Am 12. Januar 2021 unterrichtete der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung in einem Bericht nach § 99 Bundeshaushaltsordnung (BHO) über strukturelle Defizite bei der Verwendung und Kontrolle von Fraktionsmitteln. Diese Defizite sind vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in besonderer Weise bedenklich und geeignet, die Legitimation des Systems der Fraktionsfinanzierung in Frage zu stellen. Sie bergen die Gefahr, dass Fraktionen diese Mittel für Parteiaufgaben oder Wahlkampfzwecke einsetzen. Denn eine zweckwidrige Verwendung der Mittel hat bislang keine spürbaren Konsequenzen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel ist von besonderer Bedeutung. Wir haben daher geprüft, ob und inwieweit die Fraktionen in den sechs Wochen vor der Bundestagswahl 2021 bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Sozialen Medien über ihre Tätigkeit die geltenden Normen beachtet haben.² Mit Blick auf die seinerzeit anstehende Wahl sind wir dabei insbesondere der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die Fraktionen nicht nur über ihre Tätigkeit unterrichten, sondern direkt oder indirekt für „ihre“ Partei und damit für deren Wiederwahl werben. In unserer Prüfungsmitteilung vom 18. Juli 2022 teilten wir der Fraktion Die Linke das vorläufige Ergebnis unserer Prüfung mit. Dazu nahm sie mit Schreiben vom 8. September 2022 Stellung. Die Stellungnahme ist in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Damit schließen wir die Prüfung ab.

2 Aktuelle Prüfung

2.1 Rechtlicher Rahmen

Als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag haben die Fraktionen einen rechtlichen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (§ 58 Absatz 1 AbgG). Diese Leistungen dürfen sie nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem AbgG und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) obliegen (§ 58 Absatz 4 Satz 1 AbgG). Die Fraktionsmittel unterliegen also einer Zweckbindung. Eine

¹ Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan 02, Kapitel 0212, Titel 684 01.

² Datenschutzrechtliche Fragestellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG). Das bedeutet insbesondere, dass die Fraktionen keine Partei- oder Wahlwerbung aus diesen Mitteln finanzieren dürfen.

Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (§ 55 Absatz 3 AbgG). Entsprechend der Zweckbindung der den Fraktionen gewährten Leistungen muss es sich bei dem Unterrichtsgegenstand zwingend um eine Aufgabe der Fraktion handeln, die ihr nach dem Grundgesetz, dem AbgG oder der GO-BT obliegt. Im AbgG heißt es dazu allgemein, die Fraktionen „wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit“ (§ 55 Absatz 1 AbgG). Die GO-BT konkretisiert, wie die Fraktionen an der Aufgabenerfüllung des Parlaments mitwirken können und nennt im Einzelnen die innerparlamentarischen Wahl-, Artikulations- und Initiativrechte der Fraktionen. Gemeinsam haben all diese Aufgaben, dass sie „nach innen“ – also in das Parlament hinein – gerichtet sind.

Bei jeder Unterrichtung muss klar und eindeutig erkennbar sein, dass es sich beim Gegenstand der Unterrichtung in Gänze um eine Tätigkeit handelt, die Aufgabe der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist. Enthält eine Unterrichtung mehrere Unterrichtsgegenstände, müssen alle Tätigkeiten aus dem Aufgabenkreis der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG stammen. Partei- oder Wahlwerbung dürfen diese Unterrichtungen nicht enthalten, auch dann nicht, wenn daneben oder am Rande zugleich über eine Tätigkeit aus dem Aufgabenkreis der Fraktion gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichtet wird.

Weitere Vorgaben für die Fraktionen zur Bewirtschaftung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel enthält das AbgG nicht. Es sieht allerdings in § 59 Absatz 1 AbgG vor, dass der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes Ausführungsbestimmungen erlässt, in denen Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu regeln sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese die Gebote der wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen konkretisieren. Seit nunmehr fast 30 Jahren steht eine solche Regelung aus.

Abgeleitet aus dem AbgG ergeben sich für die veröffentlichten Beiträge der Fraktionen in den Sozialen Medien demnach die folgenden zwei Gruppen:

Zulässig	Unzulässig
sind Beiträge, in denen die Fraktionen ausschließlich über Fraktionstätigkeiten gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichten.	sind Beiträge, in denen die Fraktionen <ul style="list-style-type: none">• nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG unterrichten,• den Unterrichtsgegenstand mit weiteren politischen Botschaften aufladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten typisch sind, oder• zugleich Partei- oder Wahlwerbung platzieren.

2.2 Methodik

Die Kommunikation in den Sozialen Medien ist dynamisch: Netzwerke kommen neu hinzu, gewinnen oder verlieren an Bedeutung. Wir haben uns in dieser Prüfung auf die vier Netzwerke mit hoher öffentlichkeitswirksamer Relevanz fokussiert, die im Prüfungszeitraum von allen Fraktionen genutzt wurden: Facebook, Instagram, Twitter und YouTube.

Unsere Erhebung umfasste die sechs Wochen vor der Bundestagswahl – vom 16. August bis zum 26. September 2021 (Gesamtzeitraum). Sie erfasste alle veröffentlichten Beiträge, die jedem angemeldeten Nutzer³ der Netzwerke zugänglich sind. Neben einem manuellen Screening haben wir IT-Systeme zur Datenspeicherung eingesetzt und die Beiträge systematisch dokumentiert. Dabei haben wir allein die von den Fraktionen veröffentlichten Inhalte betrachtet und bewertet.

Alle Fraktionen haben in Summe 1 904 Beiträge veröffentlicht. Um diese Beiträge zu bewerten, haben wir zwei unterschiedliche Methoden gewählt:

- Den Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 (Zeitraum I) haben wir mithilfe von statistischen Verfahren untersucht. In diesem Zeitraum haben die Fraktionen insgesamt 1 649 Beiträge veröffentlicht. Wegen der hohen Anzahl wählten wir für unsere Auswertung aus allen veröffentlichten Beiträgen eine Stichprobe von 30 Beiträgen je Fraktion per Zufall aus (Zufallsstichprobe). Die Stichprobenelemente haben wir einzeln gesichtet und klassisch bewertet⁴ und daraus eine Unzulässigkeitsquote für die Stichprobe ermittelt.

Mithilfe der Zufallsstichprobe können wir zugleich Aussagen über die Gesamtheit aller Beiträge (Grundgesamtheit) in diesem Zeitraum treffen. Die Unzulässigkeitsquote in der Stichprobe ist dabei der beste unverzerrte⁵ Schätzer für den Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit (Punktschätzung). Weil eine Stichprobe ausgewertet wird, muss der Punktschätzer nicht exakt mit dem Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit übereinstimmen. Um auch diese Unsicherheit noch zu berücksichtigen, haben wir statistisch zusätzlich sogenannte Vertrauensintervalle (auch als Konfidenzintervall bezeichnet) berechnet. Ein Vertrauensintervall gibt in der vorliegenden Konstellation den Bereich an, in dem der Anteil unzulässiger Beiträge in der Grundgesamtheit („wahrer Wert“) mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit liegt.

Darüber hinaus haben wir mit einem Hypothesentest die Wahrscheinlichkeit dafür bestimmt, dass die Fraktionen im Zeitraum I mehrheitlich unzulässige Beiträge veröffentlicht

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Abschließenden Prüfungsmittelteilung das generische Maskulinum, das die weibliche Form ausdrücklich miteinschließen soll.

⁴ Mittels Subsumtion des Sachverhalts unter die anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht automatisiert und ohne Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz.

⁵ Der beste unverzerrte Schätzer ist derjenige mit der kleinsten Streuung. Unverzerrt ist ein Punktschätzer dann, wenn er im Mittel den tatsächlichen Wert in der Grundgesamtheit korrekt angibt.

haben. Mehrheitlich unzulässige Beiträge wären dabei als Hinweis auf strukturelle Mängel zu verstehen. Von mehrheitlich unzulässigen Beiträgen ist auszugehen, wenn der Hypothesentest die Nullhypothese, dass die Fraktion mehrheitlich zulässig unterrichtet, mit einer hohen Sicherheitswahrscheinlichkeit verwirft.

- Im Zeitraum vom 20. bis zum 26. September 2021 (Zeitraum II) haben wir ergänzend zur IT-gestützten Speicherung und Dokumentation aufgrund der zeitlichen Nähe zur Bundestagswahl alle veröffentlichten Beiträge geprüft. In der betrachteten Woche haben die Fraktionen insgesamt 255 Beiträge⁶ in den Netzwerken veröffentlicht. Unsere Auswertung hat auch solche temporären Beiträge einbezogen, die bei einer automatisierten Speicherung nicht erfasst werden.

2.3 Nutzung der Sozialen Netzwerke durch die Fraktion Die Linke

Die Fraktion Die Linke veröffentlichte im Gesamtzeitraum in den vier Netzwerken insgesamt 1 123 Beiträge. Durchschnittlich waren das 187 Beiträge pro Woche.

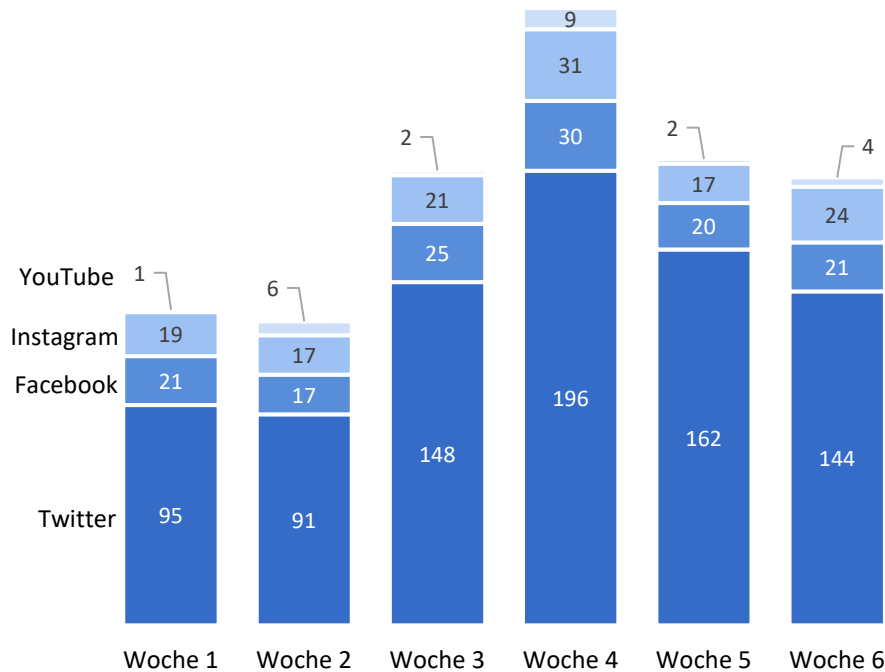
Die Anzahl der Beiträge in den einzelnen Netzwerken war im Wochenvergleich unterschiedlich. Abbildung 1 zeigt, wie sich die Beiträge der Fraktion Die Linke auf die vier Netzwerke in den einzelnen Wochen verteilen.

⁶ Einschließlich der temporären Beiträge bei Facebook und Instagram.

Abbildung 1

Beiträge je Netzwerk im Wochenverlauf unterschiedlich

Im Erhebungszeitraum von sechs Wochen schwankten sowohl die Anzahl der Beiträge als auch deren Verteilung auf die unterschiedlichen Netzwerke.



Grafik: Bundesrechnungshof.

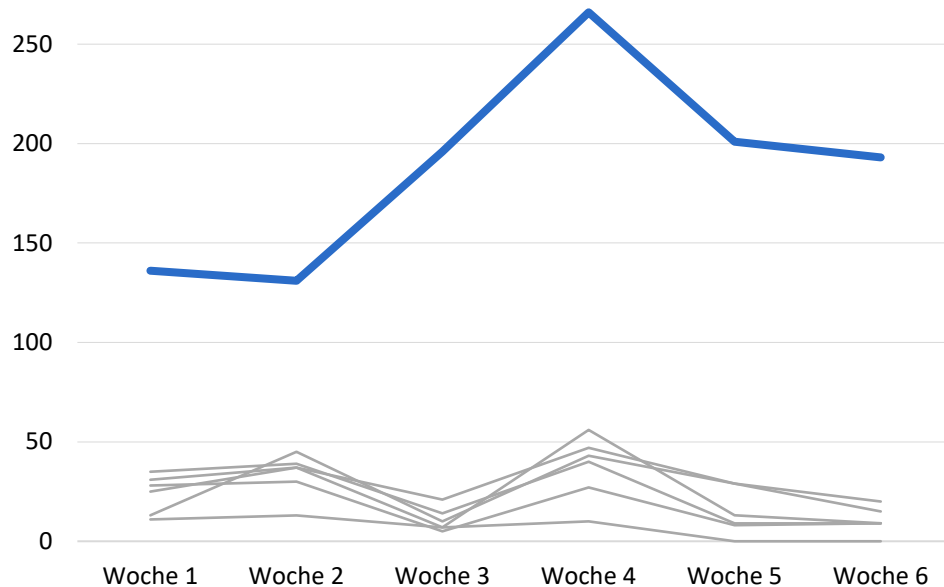
Von den 1 123 Beiträgen entfielen mit 836 die meisten auf Twitter (74 %).

Rein zahlenmäßig waren die Beiträge der Fraktion Die Linke im Vergleich zu den anderen Fraktionen im gesamten Erhebungszeitraum deutlich höher (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Zahlenmäßiger Vergleich der Beiträge der Fraktionen

Im direkten Vergleich mit den anderen Fraktionen war die Anzahl der Beiträge der Fraktion Die Linke (blaue Linie) deutlich höher. Alle anderen Fraktionen veröffentlichten weniger Beiträge.



Grafik: Bundesrechnungshof.

3 Unsere Feststellungen

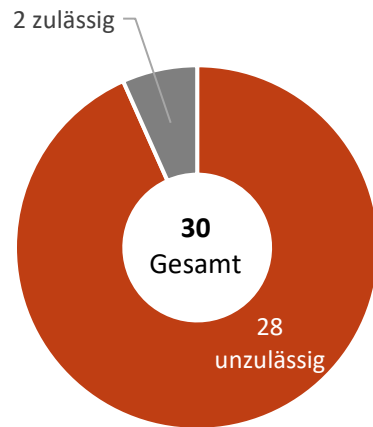
3.1 Zeitraum I (Wochen 1 bis 5)

Im Zeitraum vom 16. August bis zum 19. September 2021 veröffentlichte die Fraktion Die Linke insgesamt 930 Beiträge auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Daraus wählten wir eine Zufallsstichprobe von 30 Beiträgen aus (siehe Anlage 1). Von den 30 untersuchten Beiträgen waren 28 unzulässig (siehe Abbildung 3). Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 93 % der Zufallsstichprobe. Entweder enthielten die Beiträge Partei- oder Wahlwerbung, die Fraktion Die Linke berichtete nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind.

Abbildung 3

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 16. August bis 19. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der Fraktion Die Linke deutlich.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich mittels Konfidenzintervall und Hypothesentest ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge

- mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5 % über 84 %
- und mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % über 50 % lag.

Im Kern bedeutet diese statistische Auswertung, dass – bezogen auf die Grundgesamtheit – mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 % mehr als die Hälfte der veröffentlichten Beiträge der Fraktion Die Linke im Zeitraum I gegen die rechtlichen Vorgaben verstieß.

3.2 Zeitraum II (Woche 6)

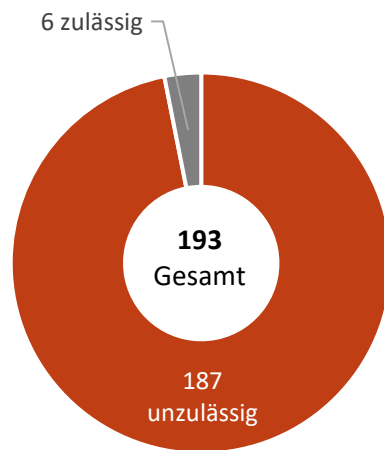
Im Zeitraum vom 20. bis zum 26. September 2021 veröffentlichte die Fraktion Die Linke insgesamt 193 Beiträge, davon 21 auf Facebook, 24 auf Instagram, 144 auf Twitter und 4 auf YouTube (siehe Anlage 2).

Von den insgesamt 193 veröffentlichten Beiträgen waren 187 unzulässig. Dies entspricht einer Unzulässigkeitsquote von 97 % aller in diesem Zeitraum veröffentlichten Beiträge (siehe Abbildung 4). 81 Beiträge enthielten Partei- oder Wahlwerbung. Das sind 42 % aller veröffentlichten Beiträge. In den übrigen unzulässigen Beiträgen berichtete die Fraktion Die Linke entweder nicht über eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG oder die Unterrichtungen waren mit weiteren politischen Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten üblich sind.

Abbildung 4

Anteil unzulässiger Beiträge sehr hoch

Im Zeitraum 20. bis 26. September 2021 überwogen die unzulässigen Beiträge der Fraktion Die Linke deutlich.



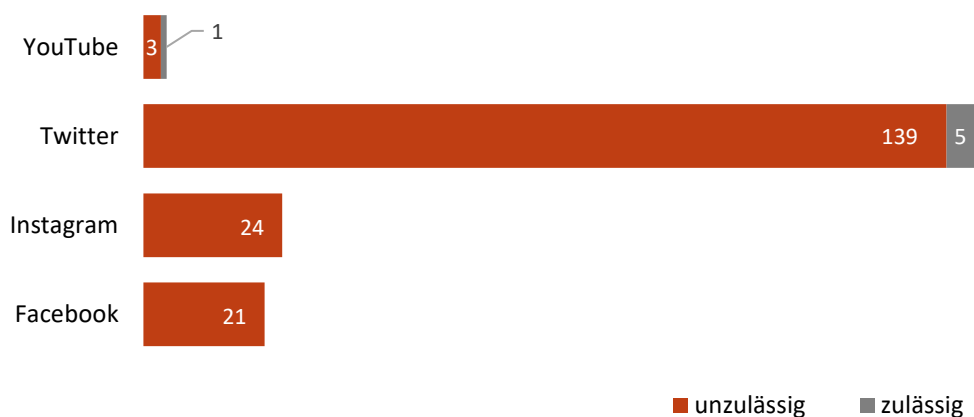
Grafik: Bundesrechnungshof.

Die zulässigen und unzulässigen Beiträge der Fraktion Die Linke verteilen sich auf das jeweilige Medium wie in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5

Verteilung der unzulässigen Beiträge nach Medium

Im Zeitraum 20. bis 26. September 2021 waren die Beiträge der Fraktion Die Linke auf allen Medien vollständig oder ganz überwiegend unzulässig.



Grafik: Bundesrechnungshof.

3.3 Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele (siehe Abbildungen 6 bis 11) zeigen typische unzulässige Beiträge (vgl. Textziffer 2).

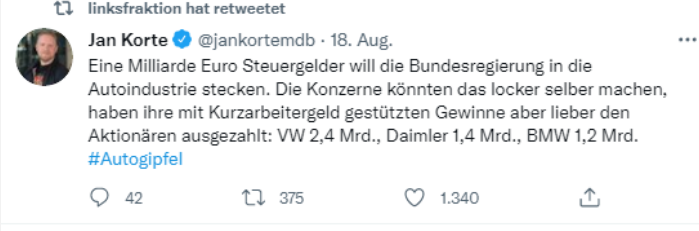
Abbildungen 6 und 7

Kein zulässiger Unterrichtsgegenstand erkennbar



Bei diesem Beitrag handelt es sich um ein politisches Statement zum Thema Klima. Eine konkrete Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist nicht erkennbar.

Quelle: Beitrag vom 24. September 2021;
<https://www.facebook.com/links-frakti-on/posts/10158396030703434/>.



Eine konkrete Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG ist in dem Retweet nicht erkennbar.

Quelle: Retweet vom 18. August 2021;
<https://twitter.com/18933321/status/1427941731379646468>.

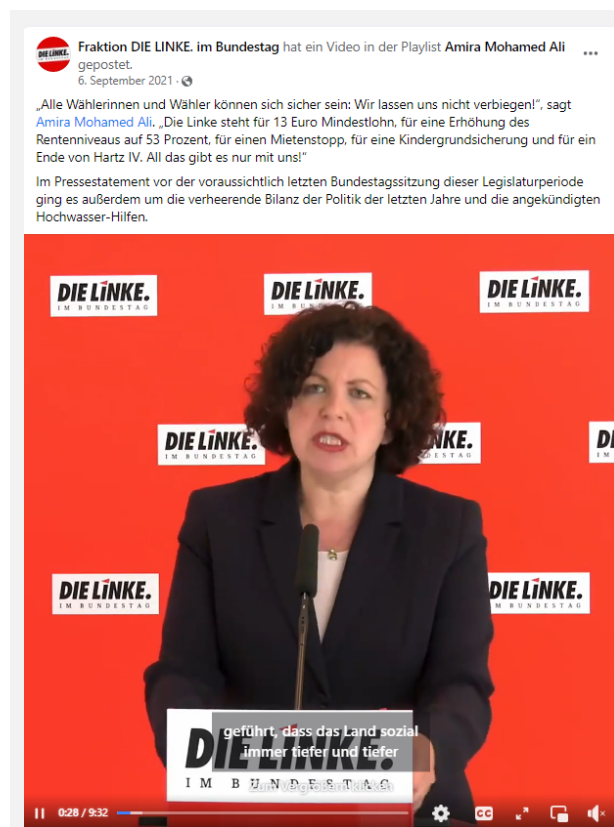
Abbildungen 8 und 9

Parteilpolitische oder wahlwerbende Botschaften neben zulässigem Unterrichtsgegenstand unzulässig



Der verlinkte Presseartikel im retweeteten Beitrag berichtet über die Antwort auf eine Anfrage der Fraktion. Der retweetete Beitrag enthält jedoch Partei- und Wahlwerbung. Der Link auf das Profil der Partei (@dieLinke) und der Hinweis auf die Bundestagswahl (#btw21) ist zusätzlich partei- und wahlwerbend.

Quelle: Retweet vom 22. August 2021;
<https://twitter.com/Linksfraktion/status/1429418717289533442>.



Neben dem Inhalt der Bundestagsitzung, einem Antrag der Fraktion und ihrem Abstimmungsverhalten im Video enthalten das Zitat und das Video partei- und wahlwerbende Inhalte.

Quelle: Beitrag vom 6. September 2021;
<https://www.facebook.com/linksfraktion/videos/593475278329287/>.

Partei- und Wahlwerbung immer unzulässig



Der Retweet enthält mit dem direkten Wahlauf Ruf Partei- und Wahlwerbung. Verstärkt wird dies durch den Link auf das Profil der Partei (@dieLinke) und zahlreiche wahlbezogene Hashtags (z. B. #btw21) und Wahlslogans. Zusätzlich befindet sich der Parteiname und ein Wahlslogan im Bild.

Quelle: Retweet vom 30. August 2021;
<https://twitter.com/18933321/status/1432311381118885896>.



Der Retweet enthält mit

- dem Link auf das Profil der Partei (@dieLinke) und
- den Aussagen
„@dieLinke [DIE LINKE] ist der Schutzschirm gegen Laschet, Scheuer & [und] Lindner.“ und
„Es braucht eine starke LINKE [...]“ Partei- und Wahlwerbung.

Der Hashtag #btw21 macht zusätzlich auf die Wahl aufmerksam.

Quelle: Retweet vom 19. August 2021;
<https://twitter.com/18933321/status/1428355084144967695>.

4 Würdigung und Empfehlung

Unsere Prüfungsfeststellungen haben gezeigt, dass die Fraktion Die Linke die Sozialen Medien in großem Umfang für Partei- und Wahlwerbung genutzt hat. Insgesamt verstieß mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 % im Gesamtzeitraum vom 16. August bis zum 26. September 2021 mehr als die Hälfte der in den Sozialen Medien veröffentlichten Beiträge der Fraktion Die Linke gegen die rechtlichen Vorgaben.⁷ Die vollständige Auswertung aller Beiträge in der letzten Woche vor der Bundestagswahl bestätigt dabei das Ergebnis der Zufallsstichprobe. In all diesen Fällen hat die Fraktion Die Linke die ihr aus dem Bundeshaushalt für ihre Fraktionsaufgaben zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig eingesetzt.

In vielen Fällen enthielten die Beiträge Partei- oder Wahlwerbung. Ebenfalls viele Beiträge ließen keinen eindeutigen Bezug zu einer Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG erkennen. In anderen Fällen unterrichtete die Fraktion Die Linke zwar über eine Fraktionstätigkeit. Die Beiträge waren jedoch mit weiteren Botschaften aufgeladen, wie sie für parteipolitische Tätigkeiten typisch sind. Sowohl politisch aufgeladene als auch partei- oder wahlwerbende Beiträge sind besonders kritisch, da sie die Vorgaben der staatlichen Parteienfinanzierung unterlaufen.

Der hohe Anteil an unzulässigen – insbesondere partei- und wahlwerbenden – Beiträgen deutet darauf hin, dass ein strukturelles Problem vorliegt. Hier muss die Fraktion Die Linke unverzüglich tätig werden. Darüber hinaus haben wir der Fraktion Die Linke empfohlen,

- die Mitglieder der Fraktion über die hier geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung von Fraktionsmitteln zu informieren,
- die in diesem Bereich eingesetzten Beschäftigten der Fraktion regelmäßig zu schulen sowie
- die Einrichtung einer zentralen Instanz in der Fraktion zu erwägen, die sicherstellt, dass unzulässige Beiträge nicht veröffentlicht werden.

5 Stellungnahme der Fraktion

Die Fraktion Die Linke betont in ihrer Stellungnahme, dass sie unsere Bewertungen weitestgehend nicht teile. Sie betrachte die Prüfungsmitteilung gleichwohl als einen Gradmesser ihres Handelns und werde die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen, damit bestimmte Mängel in ihrer Öffentlichkeitsarbeit abgestellt werden.

Eine Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit sei wegen der personellen und inhaltlichen Überschneidung von Parteien und Fraktionen auch nach

⁷ Aus dem Ergebnis der Zufallsstichprobe lässt sich ableiten, dass der Anteil unzulässiger Beiträge mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % über 50 % lag.

ständiger Rechtsprechung nur schwer möglich. Da es keine konkreten Handlungsempfehlungen für die Öffentlichkeitsarbeit in Sozialen Medien gebe, liege die Einordnung im Auge des Betrachters. Die Beiträge der Fraktion Die Linke hätten „zum überwiegenden Teil einen hinreichenden Bezug zur parlamentarischen Arbeit aufgewiesen“. Der Prüfungsmitteilung sei nicht zu entnehmen, inwieweit wir uns mit der Arbeit der Fraktion Die Linke auseinandergesetzt hätten.

Im Übrigen sei eine trennscharfe Grenzziehung zwischen den Aufgaben von Fraktionen und Parteien nicht möglich und lebensfremd. Die politischen Standpunkte der Fraktionen stimmten weitgehend mit denen der hinter ihnen stehenden Partei überein. Auch das Führungspersonal sei weitgehend identisch. Folglich habe die Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen stets auch dann einen fördernden und werbenden Effekt für die Partei und deren Mitglieder, wenn sie ausschließlich über die parlamentarischen Initiativen informiere. Dieser mittelbare Effekt liege in der Natur der Sache und müsse wegen der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Transparenz der politischen Willensbildung im demokratischen Staat hingenommen werden.⁸

Im Ergebnis müssten unvermeidliche Unsicherheiten bei der Abgrenzung rechtsstaatlich hinnehmbar sein. Wegen der politischen Gleichrichtung von Partei und Fraktion solle daher eine Abgrenzung nicht über den Inhalt erfolgen, sondern lediglich über die Form der Öffentlichkeitsarbeit. Die Art und Weise der öffentlichen politischen Auseinandersetzung unterliege einem Wandel. Politik werde immer medialer und viele Bürgerinnen und Bürger nutzten die Sozialen Medien als Haupt- oder als einzige Informationsquelle. Folglich müsse es den Fraktionen möglich sein, diese Plattformen – in einer den Nutzergewohnheiten und den Funktionsweisen angepassten Weise – zu nutzen und über ihre Arbeit zu informieren.

6 Abschließende Bewertung

Wir sind in dieser Prüfung der Frage nachgegangen, ob die Fraktionen die ihnen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel bei der Nutzung Sozialer Medien als Unterrichtungsmittel i. S. v. § 55 Absatz 3 AbgG zweckentsprechend – also ordnungsgemäß – eingesetzt haben.⁹

Über die Frage, inwieweit die Fraktionen die Mittel aus dem Bundeshaushalt für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, also für eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 AbgG und damit auch für Beiträge in Sozialen Medien verwenden dürfen, besteht keine Einigkeit.¹⁰ Im Zentrum steht die Frage, was Grundgesetz und AbgG zulassen.

⁸ Hier bezieht sich die Fraktion Die Linke auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977, Aktenzeichen 2 BvE 1/76.

⁹ Siehe hierzu im Einzelnen Textziffer 2.1.

¹⁰ Siehe hierzu den Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen vom 12. Januar 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes.

In diesem Zusammenhang ist folgende Klarstellung wichtig:

Der Bundesrechnungshof prüft nicht, inwieweit sich Abgeordnete, also auch Fraktionsmitglieder oder Funktionsträger in den oder außerhalb der Sozialen Medien äußern dürfen, d. h. welche etwaigen inhaltlichen Grenzen also bei einer parlamentarischen Debatte oder außerparlamentarischen Veranstaltungen (Talkshows, Interviews, Pressekonferenzen, Parteitagen usw.) zu beachten sind. Soweit Fraktionen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit jedoch die ihnen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel verwenden, prüft der Bundesrechnungshof, ob sie diese ordnungsgemäß und wirtschaftlich einsetzen.

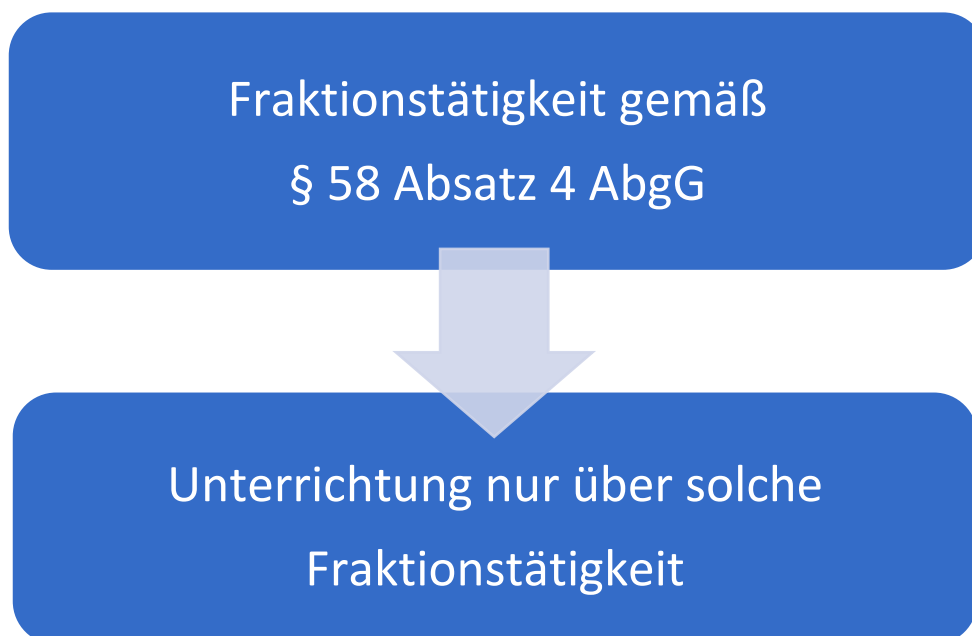
6.1 Enge gesetzliche Regelung gibt Rahmen vor

Der Gesetzgeber hat im AbgG ausdrücklich und restriktiv geregelt, inwieweit die Fraktionen Mittel aus dem Bundeshaushalt für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einsetzen dürfen: Fraktionen und ihre Mitglieder dürfen gemäß § 55 Absatz 3 AbgG die Öffentlichkeit ausschließlich **über ihre Tätigkeit** unterrichten. Damit ist – de lege lata – kein Raum für eine expansive, allumfassende und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit; d. h. es muss immer zunächst eine Tätigkeit der Fraktion vorliegen, über die die Fraktion dann unterrichtet (strenge Akzessorietät):

Abbildung 12

Strenge Akzessorietät

Es muss immer zunächst eine Tätigkeit der Fraktion vorliegen, über die die Fraktion dann unterrichtet.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Der Gesetzgeber engt dies noch weiter ein: Er definiert in § 58 Absatz 1 und 4 Satz 1 AbgG, dass die Fraktion die ihr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen ausschließlich für ihre im Grundgesetz, im AbgG und in der GO-BT definierten Aufgaben nutzen darf. Akzessorisch dazu darf sie die Öffentlichkeit auch nur darüber unterrichten.

Eine von der Fraktionstätigkeit losgelöste Öffentlichkeitsarbeit hat der Gesetzgeber, jedenfalls bislang, bewusst nicht gestattet. Die definierten Aufgaben der Fraktionen sind – bis auf die in § 55 Absatz 2 AbgG geregelte Zusammenarbeit mit anderen Parlamenten und Fraktionen – ausschließlich innerparlamentarisch. Die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt ist für die der parlamentarischen Koordination dienende Arbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden.¹¹ Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.¹² Diese enge Zweckbindung an die innerparlamentarischen Aufgaben der Fraktionen ist auch dem Verbot geschuldet, Fraktionsmittel für Parteiaufgaben einzusetzen (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG).

6.2 Fraktionsmittel dürfen nicht für Parteiarbeit eingesetzt werden

Wegen des Verbots, Fraktionsmittel für Parteiaufgaben einzusetzen (§ 58 Absatz 1 und 4 Satz 1 AbgG), müssen sich die Tätigkeiten der Fraktionen eindeutig von denen der Parteien abgrenzen lassen. Auch wenn – wie die Fraktion Die Linke anführt – die politischen Standpunkte von Fraktion und Partei in der Regel weitgehend übereinstimmen und das Führungspersonal von Fraktion und Partei identisch sein kann: Die Grenze zwischen Fraktions- und Parteiarbeit darf nicht verwischen. Deshalb hat der Gesetzgeber die strenge Akzessorietät zwischen den Aufgaben der Fraktion nach § 58 Absatz 4 Satz 1 AbgG und der Unterrichtung der Öffentlichkeit ausschließlich darüber festgeschrieben.

Ein mittelbarer und zwangsläufig fördernder und werbender Effekt für die Partei ist nur insoweit hinzunehmen, als die Fraktion nach § 55 Absatz 3 AbgG die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit (innerhalb ihrer Aufgaben nach § 58 Absatz 4 Satz 1 AbgG, für die sie Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt erhält) unterrichtet. Alle Beiträge, in denen die Fraktion Die Linke die Öffentlichkeit nicht ausschließlich über ihre Tätigkeit unterrichtet, sind daher unzulässig. Die von der Fraktion Die Linke veröffentlichten partei- oder wahlwerbenden Beiträge sind gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AbgG generell unzulässig, unabhängig davon, ob eine Tätigkeit der Fraktion erkennbar ist oder nicht.

¹¹ Vgl. Morlok in Dreier, Grundgesetz Kommentar, Artikel 38, Randnummer 190.

¹² Siehe zuletzt Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 2018, Aktenzeichen 2 BvQ 90/18, Randnummer 14: „Als im Organstreit verfolgbare eigene Rechte von Fraktionen kommen aber nur solche im innerparlamentarischen Raum in Betracht (vgl. BVerfGE 91, 246 <250 f.>; 100, 266 <270>; 124, 161 <187>).“

6.3 Fraktionstätigkeit muss für Adressaten erkennbar sein

Naturgemäß ist bei der Bewertung der Zulässigkeit von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen immer auf die Adressatensicht abzustellen. Denn es geht ja gerade darum, die Adressaten über die Tätigkeit der Fraktion zu unterrichten. Wenn er aber schon gar nicht erkennt, dass es sich um eine Fraktionstätigkeit handelt, kann die Unterrichtung ihren Zweck nicht erreichen.

Auf die Sozialen Medien übertragen bedeutet dies: Die Fraktionstätigkeit muss so konkret dargestellt sein, dass sie unmittelbar und zweifelsfrei (ohne weiteres Wischen oder Klicken) in dem Beitrag erkennbar ist. Ist eine Tätigkeit der Fraktion nicht unmittelbar aus dem Beitrag selbst erkennbar, ist er unzulässig.

Anders als die Fraktion Die Linke in ihrer Stellungnahme meint, reicht es nicht, wenn die Beiträge „einen hinreichenden Bezug zur parlamentarischen Arbeit“ aufweisen. Diese Formulierung lässt schon nicht erkennen, wo die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Beiträgen dann zu ziehen wäre. Sie würde den Gesetzeswortlaut des § 55 Absatz 3 AbgG aushöhlen, da nahezu jedes Thema irgendwann im parlamentarischen Raum behandelt wurde oder werden könnte. Die Tätigkeit als Tatbestandsmerkmal entfiere praktisch.

Der Fraktion obliegt es, die Erkennbarkeit der Fraktionstätigkeit sicherzustellen. Denn gerade bei den Sozialen Medien wäre es lebensfremd und entspräche nicht den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten, wenn man verlangen oder gar unterstellen würde, dass Nutzer bei jedem Beitrag ermitteln, worin die Tätigkeit der Fraktion liegt. Bedarf es zusätzlicher Recherchen wie weiterer Klicks und Lesen von verlinkten Inhalten, ist die Fraktionstätigkeit in dem Beitrag für den Adressaten nicht ersichtlich. Es handelt sich dann nicht um eine Unterrichtung über eine Tätigkeit der Fraktion i. S. d. § 55 Absatz 3 AbgG.

6.4 Für Retweets gelten dieselben Regeln

Soweit die Fraktion Twitter-Beiträge ihrer Mitglieder und anderer Nutzer retweetet, macht sie sich diese zu eigen. Für Retweets gelten daher dieselben Regeln wie für eigene Beiträge.¹³ Sie sind ebenso nur dann zulässig, wenn sie ausschließlich über eine Tätigkeit der Fraktion unterrichten. Wenn die Fraktion Beiträge teilt oder retweetet, muss also auch in einem solchen Beitrag jeweils eine Fraktionstätigkeit gemäß § 58 Absatz 4 AbgG Unterrichtsgegenstand sein und diese Tätigkeit auch aus dem Beitrag erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Verbreitung nicht zulässig.

¹³ Das gilt entsprechend für andere Medien, z. B. das Teilen bei Facebook.

7 Fazit

Das Gesetz und die darin enthaltene Grenze für die Zulässigkeit einer Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nicht durch Regeln der Betreiber Sozialer Medien, technische Beschränkungen oder Gepflogenheiten der Nutzer modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt. Sie gelten sowohl für die „klassische“ Öffentlichkeitsarbeit, die nicht Gegenstand dieser Prüfung war, als auch für die Sozialen Medien uneingeschränkt.¹⁴

Dementsprechend können die Fraktionen selbstverständlich die Sozialen Medien nutzen und ebenso klassische Pressearbeit betreiben. Das Gesetz beschränkt die Unterrichtung nicht auf bestimmte Medien. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich des erlaubten Umfangs der Nutzung der Medien. Die klare inhaltliche Begrenzung auf Unterrichtung nur über Fraktionstätigkeit lässt sich nicht mit dem Verweis auf eine Weiterentwicklung der Medienwelt ausblenden.

In diesem Umfang ist es den Fraktionen auch in der Praxis möglich, die Sozialen Medien zu nutzen. Dies verdeutlichen zulässige Beispiele der Fraktion Die Linke aus dieser Prüfung, in denen die Fraktion über ihre Tätigkeit unterrichtet hat. Dabei war selbst die durch Soziale Medien vorgegebene Begrenzung der Zeichenzahl kein Hinderungsgrund, jeweils die parlamentarische Tätigkeit hinreichend darzustellen.¹⁵

Wir treten der Sicht der Fraktion Die Linke ausdrücklich nicht entgegen, dass die Rechtslage nicht praktikabel sein könnte. Die Fraktion verweist darauf, dass wegen der personellen und inhaltlichen Überschneidung zwischen Parteien und Fraktionen eine Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Öffentlichkeitsarbeit in der Praxis nur schwer möglich sei. Dies zu bewerten ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesrechnungshofes. Vielmehr obliegt es der Fraktion Die Linke als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen auf eine aus ihrer Sicht zeitgemäße und praktikable Gesetzesregelung hinzuwirken.

Gleiches gilt, wenn die Fraktion Die Linke in ihrer Stellungnahme moniert, dass den Fraktionen konkrete Handlungsanweisungen zum Tätigsein auf dem Gebiet der Sozialen Medien nicht vorliegen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass – bis zu einer etwaigen Rechtsänderung – die gegenwärtige Rechtslage zu beachten und die Fraktionen durch diese gebunden sind. Insoweit ist es bedenklich, dass eine erhebliche Zahl von Beiträgen der Fraktion in den Sozialen Medien

¹⁴ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 2020, Aktenzeichen 2 BvE 1/19, Randnummer 65.

¹⁵ So die Beiträge laufende Nummer 184 (Zeitraum I) oder laufende Nummern 60, 66, 100, 109 und 127 (Zeitraum II) im Netzwerk Twitter oder die Beiträge laufende Nummer 207 (Zeitraum I) und laufende Nummer 168 (Zeitraum II) im Netzwerk YouTube.

im Hinblick auf ihre Fraktionsfinanzierung über § 55 Absatz 3 AbgG nicht gesetzeskonform ist und viele Beiträge wahlwerbend sind. Es bleibt Aufgabe dieser und aller Fraktionen, künftig eine rechtskonforme Nutzung der Sozialen Medien sicherzustellen und somit ihrer Vorbildfunktion als Teil des Gesetzgebungsorgans Deutscher Bundestag gerecht zu werden.

Dr. Mähring

Dr. Keller

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Zeitraum I - Zufallsstichprobe

Ifd. Nr.	Create Time	Fraktion	Medium	Link	Bewertung	Erläuterung
71	08/18/2021 13:28:52	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1427955653033725952	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
85	08/19/2021 08:49:17	LINKE	Instagram	https://www.instagram.com/p/CSvxtv_qIX8/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
122	08/21/2021 08:12:47	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1428963272284332033	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
128	08/22/2021 10:00:14	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1429352700211351552	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
184	08/24/2021 20:31:59	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1430236461765435396	zulässig	
207	08/25/2021 17:41:40	LINKE	Youtube	https://youtube.com/watch?v=AyR3nrgtDc4	zulässig	
222	08/26/2021 09:54:39	LINKE	Instagram	https://www.instagram.com/tv/CTB6WTrj6vh/	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profileseite
387	09/02/2021 13:04:42	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1433385390900121601	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
403	09/02/2021 18:46:43	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1433471459293376515	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
457	09/05/2021 10:08:50	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1434428295081336832	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
474	09/06/2021 11:12:09	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1434806615044206601	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
503	09/06/2021 19:21:53	LINKE	Instagram	https://www.instagram.com/p/CTFQaOCKBhA/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
528	09/07/2021 12:09:57	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1435183551226462215	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkungen auf persönliche Profileseiten
539	09/07/2021 15:02:25	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1435226953955557382	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
625	09/09/2021 13:38:36	LINKE	Instagram	https://www.instagram.com/p/CTmXhKEqpvf/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
697	09/11/2021 12:20:32	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1436635766013169664	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
715	09/12/2021 11:15:01	LINKE	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158377187953434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
725	09/12/2021 15:43:21	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1437049193462370308	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
732	09/13/2021 08:00:04	LINKE	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158377717993434&id=123921283433	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft und Verlinkung auf die Profileseite der Partei
806	09/15/2021 09:55:28	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438048808672415750	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
809	09/15/2021 10:48:24	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438062131073753092	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
819	09/15/2021 12:24:36	LINKE	Facebook	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158382017808434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
821	09/15/2021 12:26:28	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438086811654496259	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
826	09/15/2021 13:03:39	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438096166277853191	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
834	09/15/2021 14:01:10	LINKE	Instagram	https://www.instagram.com/tv/CT120Thqqj2/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
842	09/15/2021 16:22:56	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438146317411303429	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
844	09/15/2021 16:32:19	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438148678942957582	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
875	09/16/2021 13:43:47	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438468655721947137	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
889	09/16/2021 20:05:53	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1438564812343193602	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
922	09/18/2021 12:20:35	LINKE	Twitter	https://twitter.com/18933321/status/1439172493554692099	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit

Der Bundesrechnungshof hat für jede Fraktion computergestützt eine Zufallsstichprobe (n=30) gezogen. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrechnungshof eine Punktschätzung vorgenommen, ein zweiseitiges 95 %-Konfidenzintervall ermittelt und einen Hypothesentest durchgeführt (Nullhypothese: „Nicht mehr als 50 % der Beiträge der jeweiligen Fraktion sind unzulässig.“).

Zeitraum II - alle Beiträge

Lfd. Nr.	Create Time	Fraktion	Link	Bewertung	Erläuterung
1	09/20/2021 08:00:05	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158388630463434&id=123921283433	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
2	09/20/2021 12:00:51	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158389757468434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
3	09/20/2021 13:30:19	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158389822093434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
4	09/20/2021 17:04:09	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158390105683434&id=123921283433	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
5	09/21/2021 08:00:59	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158390136148434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
6	09/21/2021 09:00:01	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158391201543434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
7	09/21/2021 12:15:14	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158391441073434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
8	09/22/2021 08:03:00	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158391397253434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
9	09/22/2021 12:21:16	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158392853888434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
10	09/22/2021 13:50:31	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158392925493434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
11	09/22/2021 16:00:05	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158392927008434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
12	09/23/2021 08:21:14	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158394343133434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
13	09/23/2021 13:37:44	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158394598663434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
14	09/23/2021 15:00:27	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158394454953434&id=123921283433	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
15	09/23/2021 18:00:02	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158394637158434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
16	09/24/2021 11:37:35	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158395981308434&id=123921283433	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
17	09/24/2021 13:00:17	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158396031958434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
18	09/24/2021 14:30:10	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158396100963434&id=123921283433	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
19	09/24/2021 16:00:06	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158396050058434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
20	09/24/2021 17:30:06	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158396167603434&id=123921283433	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
21	09/25/2021 13:33:21	LINKE	http://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=10158397503658434&id=123921283433	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
22	09/20/2021 09:11:29	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439849681169887234	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
23	09/20/2021 10:34:43	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439870624416030723	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
24	09/20/2021 10:35:39	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439870860077240329	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
25	09/20/2021 10:35:41	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439870868935651331	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
26	09/20/2021 10:36:22	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439871043569659906	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
27	09/20/2021 10:36:32	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439871083994308610	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
28	09/20/2021 12:12:54	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439895334369509378	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
29	09/20/2021 12:44:40	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439903331120472073	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
30	09/20/2021 12:45:01	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439903418273910784	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
31	09/20/2021 12:45:37	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439903568547438597	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
32	09/20/2021 12:46:04	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439903681563004928	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
33	09/20/2021 12:47:09	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439903952670167043	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
34	09/20/2021 12:48:24	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439904267301789697	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
35	09/20/2021 12:49:27	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439904531828051970	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
36	09/20/2021 12:49:48	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439904621401677825	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
37	09/20/2021 13:11:53	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439910178871300103	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
38	09/20/2021 13:19:57	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439912210680238081	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
39	09/20/2021 13:20:42	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/143991239767069697	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
40	09/20/2021 13:30:16	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439914806098731009	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
41	09/20/2021 14:43:42	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439933284251799553	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
42	09/20/2021 14:43:54	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439933337074798598	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
43	09/20/2021 15:48:30	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439949593299587077	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite und wahlwerbende Botschaft
44	09/20/2021 15:49:49	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439949924972613632	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
45	09/20/2021 15:51:13	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439950274815266820	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
46	09/20/2021 15:51:44	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439950408076697604	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
47	09/20/2021 17:10:17	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439970175185530886	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
48	09/20/2021 17:25:18	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439973955050344450	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
49	09/20/2021 17:25:32	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439974011795087376	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
50	09/20/2021 17:26:25	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1439974232142880773	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
51	09/21/2021 08:00:02	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440194085411774464	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
52	09/21/2021 08:25:55	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440200601887907841	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
53	09/21/2021 08:38:57	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440203881451962370	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
54	09/21/2021 09:01:03	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440209442327257094	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
55	09/21/2021 09:02:02	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440209690743357444	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
56	09/21/2021 09:02:57	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440209920117280768	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
57	09/21/2021 09:03:22	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440210024832241664	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
58	09/21/2021 09:03:58	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440210176653479940	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
59	09/21/2021 09:04:32	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440210318160842753	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
60	09/21/2021 09:04:57	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440210425140760579	zulässig	

Zeitraum II - alle Beiträge

61	09/21/2021 09:05:50	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440210645132083206	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
62	09/21/2021 09:07:01	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440210943653212163	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
63	09/21/2021 10:11:34	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440227186754027520	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
64	09/21/2021 10:12:27	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440227412692791296	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
65	09/21/2021 10:49:27	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440236723753996290	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
66	09/21/2021 10:50:08	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440236892075692038	zulässig	
67	09/21/2021 11:32:44	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440247614948053000	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
68	09/21/2021 11:44:41	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440250621408387078	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
69	09/21/2021 12:35:56	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440263519304228865	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
70	09/21/2021 13:17:53	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440274078615552006	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
71	09/21/2021 13:19:11	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440274404391337994	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
72	09/21/2021 13:36:13	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440278691574022145	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
73	09/21/2021 15:15:19	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440303628279943174	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
74	09/21/2021 16:50:56	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440327692092522500	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
75	09/21/2021 19:28:22	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440367312041701376	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
76	09/21/2021 19:28:40	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440367388277440516	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
77	09/21/2021 19:29:23	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440367569261658116	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
78	09/22/2021 09:03:14	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440572380082892801	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
79	09/22/2021 09:03:59	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440572570206498828	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
80	09/22/2021 09:04:48	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440572773827444736	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
81	09/22/2021 09:06:07	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440573103910768641	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
82	09/22/2021 09:06:31	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440573205354139652	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
83	09/22/2021 09:07:04	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440573342554083335	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
84	09/22/2021 11:47:04	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440613607994056709	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
85	09/22/2021 11:48:03	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440613857135775749	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
86	09/22/2021 12:21:34	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440622290299809801	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
87	09/22/2021 12:58:34	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440631602854313984	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
88	09/22/2021 12:58:58	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440631705698590721	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
89	09/22/2021 12:59:24	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440631814826070020	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
90	09/22/2021 13:50:38	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/14406447077272628994	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
91	09/22/2021 14:31:03	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440654878213226510	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
92	09/22/2021 14:52:41	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440660320926593028	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
93	09/22/2021 14:53:32	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440660535956041742	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
94	09/22/2021 14:53:58	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440660644865331203	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
95	09/22/2021 15:08:22	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440664270467862531	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
96	09/22/2021 15:24:17	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440668275189288963	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
97	09/22/2021 15:38:42	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440671902918316038	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
98	09/22/2021 16:00:00	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440677262320353280	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
99	09/22/2021 18:00:01	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440707464890970114	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
100	09/22/2021 19:57:15	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440736968304783369	zulässig	
101	09/22/2021 19:57:30	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440737032410578948	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
102	09/22/2021 19:57:42	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440737081374822412	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
103	09/22/2021 19:58:45	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440737346312282113	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
104	09/22/2021 19:59:04	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440737426691870725	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
105	09/22/2021 20:09:06	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440739952170389505	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
106	09/22/2021 22:00:44	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440768044284801040	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
107	09/22/2021 22:01:51	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440768323776516109	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
108	09/23/2021 08:52:01	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440931945429487617	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
109	09/23/2021 08:52:26	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440932048030605318	zulässig	
110	09/23/2021 08:52:43	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440932119694528512	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
111	09/23/2021 08:55:08	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440932727772098569	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
112	09/23/2021 08:55:50	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440932905736458243	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
113	09/23/2021 08:56:02	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440932957112385539	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
114	09/23/2021 08:57:45	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440933388303675396	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite und wahlwerbende Botschaft
115	09/23/2021 08:58:09	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440933489814261762	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
116	09/23/2021 09:36:06	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440943040340897793	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
117	09/23/2021 09:36:31	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440943145068470277	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
118	09/23/2021 09:41:09	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440944310908751874	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
119	09/23/2021 09:41:15	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440944333960761344	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
120	09/23/2021 11:42:06	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440974746431238144	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
121	09/23/2021 11:43:54	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440975199990685699	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit

Zeitraum II - alle Beiträge

122	09/23/2021 12:08:22	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440981356348063748	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
123	09/23/2021 12:43:19	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1440990153145729024	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
124	09/23/2021 13:38:08	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441003947200765955	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
125	09/23/2021 14:13:45	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441012909912563714	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
126	09/23/2021 14:59:44	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441024485163888643	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
127	09/23/2021 15:00:00	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441024551501053957	zulässig	
128	09/23/2021 15:00:03	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441024562553044996	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
129	09/23/2021 15:00:12	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441024601320873996	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
130	09/23/2021 15:00:21	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441024639405199374	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
131	09/23/2021 15:01:01	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441024807450075136	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
132	09/23/2021 15:02:12	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441025106382401536	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
133	09/23/2021 15:02:38	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441025211923673092	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
134	09/23/2021 16:24:51	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441045904539074565	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
135	09/23/2021 17:22:45	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441060476775960576	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
136	09/23/2021 18:00:00	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441069850844033026	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
137	09/24/2021 09:56:46	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441310628010889217	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
138	09/24/2021 09:57:28	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441310802787454980	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
139	09/24/2021 09:58:08	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441310973260877824	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
140	09/24/2021 11:41:50	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441337066516725761	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
141	09/24/2021 13:00:00	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441356740252114950	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
142	09/24/2021 13:52:54	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441370053602127873	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
143	09/24/2021 14:28:50	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441379094050983959	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
144	09/24/2021 16:00:02	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441402048138948609	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
145	09/24/2021 17:30:00	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441424689323253765	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
146	09/25/2021 10:06:09	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441675378096021505	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
147	09/25/2021 10:06:44	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441675521469739011	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
148	09/25/2021 10:07:19	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441675672217391104	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
149	09/25/2021 10:07:33	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441675729750540297	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
150	09/25/2021 10:09:26	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441676203526590466	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
151	09/25/2021 10:09:35	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441676239018811409	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
152	09/25/2021 10:09:58	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441676336322387968	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
153	09/25/2021 10:10:12	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441676395122356225	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
154	09/25/2021 10:12:14	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441676908144603138	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
155	09/25/2021 10:13:20	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441677184213659649	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
156	09/25/2021 10:27:27	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441680737363759106	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
157	09/25/2021 10:28:34	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441681017903931394	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
158	09/25/2021 10:28:43	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441681055413571586	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
159	09/25/2021 10:29:25	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441681232119599106	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
160	09/25/2021 10:29:34	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441681269117448205	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
161	09/25/2021 12:58:47	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441718821405007873	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
162	09/25/2021 13:37:04	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441728457411547137	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
163	09/25/2021 16:18:07	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441768985507373059	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
164	09/25/2021 16:18:57	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441769196098973701	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
165	09/25/2021 16:19:42	LINKE	https://twitter.com/18933321/status/1441769382611402752	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
166	09/20/2021 08:00:05	LINKE	https://youtube.com/watch?v=Uv4L-cQaqb0	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
167	09/21/2021 08:23:59	LINKE	https://youtube.com/watch?v=hoH0SEZ0I4s	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
168	09/21/2021 11:53:41	LINKE	https://youtube.com/watch?v=MNMHvUhpYG4	zulässig	
169	09/23/2021 13:34:41	LINKE	https://youtube.com/watch?v=kNvZs702PIk	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
170	09/20/2021	LINKE	https://www.instagram.com/tv/CUCFhZPqCld/?utm_source=ig_web_copy_link	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
171	09/20/2021 12:00:58	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUCFshgtWK/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
172	09/20/2021 13:26:57	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUCq7ahKKgc/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
173	09/20/2021 17:04:23	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUD0z7kk69v/	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
174	09/21/2021	LINKE	story instagram	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
175	09/21/2021	LINKE	https://www.instagram.com/reel/CEUetz5j6va/?utm_source=ig_web_copy_link	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
176	09/21/2021	LINKE	https://www.instagram.com/reel/CUJ1aaZLYH/?utm_source=ig_web_copy_link	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
177	09/21/2021 08:00:59	LINKE	https://www.instagram.com/p/CEUeq2KqcNy/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
178	09/21/2021 12:26:34	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUFlyRZk82u/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
179	09/22/2021	LINKE	story instagram	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
180	09/22/2021	LINKE	https://www.instagram.com/reel/CUHRFCyD_1G/?utm_source=ig_web_copy_link	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
181	09/22/2021 12:21:20	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUHtAkTq3C4/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
182	09/22/2021 13:50:31	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUH3NvZKia3/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit

Zeitraum II - alle Beiträge

183	09/22/2021 16:00:09	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUIGDMsqbTW/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
184	09/23/2021	LINKE	https://www.instagram.com/reel/CUKkfvPjWqI/?utm_source=ig_web_copy_link	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
185	09/23/2021 13:37:54	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUKakOYKrLP/	unzulässig	keine Fraktionstätigkeit
186	09/23/2021 18:00:05	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUK4kfdqdTw/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
187	09/24/2021	LINKE	story instagram	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
188	09/24/2021 11:38:42	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUMxulxK00Q/	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch wahlwerbende Botschaft
189	09/24/2021 13:00:39	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUM7GUPKRYs/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
190	09/24/2021 14:30:18	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUNFW5DqV73/	unzulässig	Keine Fraktionstätigkeit
191	09/24/2021 16:00:17	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUNPp_-q3zO/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung
192	09/24/2021 17:30:09	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUNZ8LHK8Lo/	unzulässig	Fraktionstätigkeit, aber aufgeladen durch Verlinkung auf persönliche Profilseite
193	09/25/2021 13:39:56	LINKE	https://www.instagram.com/p/CUPkY52KhFF/	unzulässig	Partei-/Wahlwerbung